

Rahmenrichtlinie §§ 11 - 14 SGB VIII

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Reutlingen

Rahmenrichtlinie vom 25.03.2026

Inhalt

Ziel und Zweck der Förderung.....	2
Abschnitt A: Sozialraumbezogener Angebotsmix	3
1. Fördergegenstand	3
2. Fördervoraussetzungen und -bedingungen	4
3. Förderfähige Kosten und Förderhöhe.....	4
4. Förderverfahren	5
5. Partnerschaftliche Steuerung	7
6. Inkrafttreten	7
 Anlage 1: Arbeitsfeldrichtlinie zur Förderung von § 11 SGB VIII (offene) Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen	 8
Anlage 2: Arbeitsfeldrichtlinie zur Förderung nach § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen	11
Anlage 3: Arbeitsfeldrichtlinie zur Förderung von § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen an Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden...	14

Ziel und Zweck der Förderung

Die Kinder- und Jugendhilfe hat gemäß § 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) den Auftrag, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Dabei hat der Landkreis Reutlingen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Verantwortung für die Planung, Gestaltung und Koordination der jugendhilfebezogenen Aufgaben und Angebote. Dies umfasst sowohl die Durchführung von Maßnahmen als auch die Sicherstellung, dass eine Vielfalt an geeigneten Angeboten und Diensten zur Verfügung steht, die den Bedarfen der jungen Menschen und ihren Familien gerecht wird.

Dazu gehört auch die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Förderung dieser Arbeitsfelder durch den Landkreis Reutlingen.

Abschnitt A: Sozialraumbezogener Angebotsmix §§ 11, 13 und 13a SGB VIII

Der Abschnitt A der Rahmenrichtlinie regelt die Förderung von sozialräumlich ausgerichteten Angeboten der Arbeitsfelder § 11 SGB VIII (offene) Kinder- und Jugendarbeit, § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit/mobile Jugendarbeit und § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Landkreis. Regelungszweck ist eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Unterstützung für junge Menschen in den Sozialräumen des Landkreises Reutlingen durch die Förderung eines Angebotsmix der Arbeitsfelder und eines verlässlichen Beziehungsangebots für die jungen Menschen vor Ort. Zukunftsorientiert ermöglicht die Förderung eine standortbezogene Weiterentwicklung und Anpassung der Angebote für junge Menschen unter Berücksichtigung der Entwicklung der sonstigen verfügbaren Präventions- und Hilfeangebote. Die Arbeitsfeldrichtlinien der Arbeitsfelder nach §§ 11, 13 und 13a SGB VIII sind als Anlagen Bestandteil des Abschnitts A.

Abschnitt B: Weitere Angebote §§ 11 - 14 SGB VIII

Der Abschnitt B der Rahmenrichtlinie regelt die Förderung weiterer Angebote, dazu zählt die verbandliche Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII), die Förderung von Schulsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises und in privater Trägerschaft (§ 13a SGB VIII) sowie die Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII)¹.

¹ Dieser Abschnitt B wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet und in die Gremien eingebracht.

Abschnitt A:

Sozialraumbezogener Angebotsmix §§ 11, 13, 13a SGB VIII

1. Fördergegenstand

Der Landkreis Reutlingen fördert durch Zuschüsse die, auf einen Sozialraum ausgerichteten Angebote der Arbeitsfelder nach § 11 SGB VIII (offene) Kinder- und Jugendarbeit, § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit/mobile Jugendarbeit und § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden. Als Sozialraum werden in diesem Zusammenhang die einzelnen Städte und Gemeinden des Landkreises verstanden. Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines verlässlichen Beziehungsangebots für junge Menschen durch die Stärkung der sozialen Infrastruktur der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Durch die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit/mobile Jugendarbeit und Schulsozialarbeit nach §§ 11, 13 und 13a SGB VIII werden Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigt und erhalten die erforderliche sozialpädagogische Unterstützung und Hilfe, wenn sie sozial oder individuell beeinträchtigt oder von einer Beeinträchtigung bedroht sind. Gleichzeitig werden Kinder und Jugendliche gestärkt, kulturelle, soziale und politische Erfahrungen kritisch zu verarbeiten und einzubringen und sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Dabei unterscheiden sich die Arbeitsfelder der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit/mobilen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit hinsichtlich ihrer Zielgruppen, ihrer methodischen Ansätze und fachlichen Standards. Diese sind jeweils den Arbeitsfeldrichtlinien als Anlagen des Abschnitts A zu entnehmen². Über die Arbeitsfelder hinweg gelten als Grundsätze die inklusive, gendersensible, diskriminierungskritische, lebensweltbezogene, sozialraumorientierte, niederschwellige, partizipative, präventive und ressourcenorientierte Planung und Ausgestaltung der Angebote.

Von zentraler Bedeutung für eine nachhaltig leistungsfähige und bedarfsgerechte soziale Infrastruktur für junge Menschen in den Sozialräumen ist das auf die Schaffung von Synergien ausgerichtete Zusammenwirken der Arbeitsfelder und die fachliche Begleitung der sozialräumlichen Angebotslandschaft. Zu diesem Zweck fördert der Landkreis einen Angebotsmix aus den Arbeitsfeldern nach § 11 SGB VIII (offene) Kinder- und Jugendarbeit, § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit/mobile Jugendarbeit und § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit, der sich am Bedarf der einzelnen Sozialräume orientiert. Dazu zählt, dass den jungen Menschen eines Sozialraums Angebote aus mindestens zwei der Arbeitsfelder nach §§ 11, 13 und 13a SGB VIII zugänglich gemacht werden.

² siehe Anlagen 1, 2 und 3

2. Fördervoraussetzungen und -bedingungen

Die Förderung erfolgt nach den Allgemeinen Richtlinien des Landkreises Reutlingen über die Gewährung seiner freiwilligen Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie auf der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII. Sofern abweichende Regelungen von den Allgemeinen Richtlinien des Landkreises Reutlingen über die Gewährung seiner freiwilligen Zuwendungen in dieser Rahmenrichtlinie getroffen werden, ist dies kenntlich gemacht.

Antragsberechtigt für die Förderung des sozialraumbezogenen Angebotsmix der Arbeitsfelder nach § 11 SGB VIII (offene) Kinder- und Jugendarbeit, § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit/mobile Jugendarbeit und § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit³ sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass im Sozialraum Angebote aus mindestens zwei der Arbeitsfelder nach §§ 11, 13 und 13a SGB VIII zugänglich gemacht werden. Zur Ausgestaltung der Angebote wird auf die Arbeitsfeldrichtlinien des Abschnitts A verwiesen, die praktische Umsetzung dieser ist als Voraussetzung für die Förderung maßgebend.

Auf Basis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt das Kreisjugendamt als Bewilligungsbehörde das, den einzelnen Städten und Gemeinde jeweils zustehende, maximale Zuschussbudget für die anstehende Haushaltsperiode.⁴ Hierfür gilt ein sozialräumliches Verteilungsverfahren. Maßgebend ist die Berechnung eines Soll-Anteils pro Stadt bzw. Gemeinde an den für den Förderzweck vorgesehenen Haushaltsmitteln. Die Berechnung des Anteils folgt aus der Anzahl der Jugendeinwohner in der jeweiligen Stadt/Gemeinde und einem Sozialraumindex. Auf Basis des pro Sozialraum (Stadt/Gemeinde) zur Verfügung stehenden Förderbudgets legt die antragsstellende Stadt bzw. Gemeinde die Verteilung der Fördermittel auf mindestens eines der Arbeitsfelder nach §§ 11, 13 und 13a SGB VIII fest.

3. Förderfähige Kosten und Förderhöhe

Förderfähig sind Personalkosten für Fachkräfte, die einen Arbeitsvertrag mit einem von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde beauftragten Leistungserbringer haben und im Sinne des Förderzwecks tätig sind. Ebenso sind Personalkosten für Fachkräfte förderfähig, die von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde angestellt und im Sinne des Förderzwecks tätig sind.

Das Fachkräftegebot gemäß der jeweiligen Arbeitsfeldrichtlinie ist zu berücksichtigen. Die Fachkräfte sind gemäß dem jeweils gültigen Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD), anhand ihrer Tätigkeitsmerkmale in der Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zu vergüten und zu qualifizieren.⁵

Sachaufwendungen sind förderfähig, wenn sie in den genannten Arbeitsfeldern entstehen und zum Sinne des Förderzwecks eingesetzt werden. Dazu gehören insbesondere fachlich-inhaltliche

³ an Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden

⁴ Förderturnus wird an Haushaltsperioden (Doppelhaushalte) des Landkreises angeglichen.

⁵ Bei anderen Tarifen hat eine entsprechende Umrechnung zu erfolgen.

Aufwendungen, die bei der unmittelbaren Arbeit mit den jungen Menschen anfallen, Arbeitsmaterialien und Honorare für regelmäßige Angebote sowie Kosten, die für Qualifizierung und Fortbildung der Fachkräfte und Ehrenamtlichen anfallen.

Der Landkreis bezuschusst maximal 40 % der Gesamtfinanzierung der Maßnahmen in den Arbeitsfeldern nach § 11 SGB VIII (offene) Kinder- und Jugendarbeit, § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit/mobile Jugendarbeit und § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit⁶. Die Förderung durch den Landkreis erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch den Einsatz entsprechender Eigen- und Drittmittel der Stadt bzw. Gemeinde mit einem Anteil von mindestens 60 % gesichert ist (Kofinanzierung). Eine Doppelfinanzierung (im Sinne einer Überfinanzierung für dieselbe Maßnahme) ist auszuschließen.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen wie allgemeine Betriebskosten, Verwaltungskosten der Kommunen, Buchhaltungskosten, Miet- und Mietnebenkosten, Hard- und Software der IT-Infrastruktur, Tilgungen und Zinsleistungen für Bankkredite, Abschreibungen und investive Vorhaben.

4. Förderverfahren

Anhand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt das Kreisjugendamt das für die jeweilige Stadt/Gemeinde maximale Zuschussbudget für die Haushaltsjahre der anstehenden Haushaltsperiode und teilt dies der zur Antragstellung berechtigten Stadt bzw. Gemeinde mit. Die Mitteilung des Kreisjugendamts zum zu erwartenden Zuschussbudget für die nächste Förderperiode erfolgt bis zum 15.10. des Jahres – grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Die Antragsstellung ist nach Mitteilung des zu erwartenden Zuschussbudgets möglich⁷. Im Antragsformular ist für jedes Haushaltsjahr separat anzugeben, wie das zur Verfügung stehende Zuschussbudget⁸ auf die Arbeitsfelder nach § 11 SGB VIII (offene) Kinder- und Jugendarbeit, § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit/mobile Jugendarbeit und § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit⁹ aufgeteilt werden und ob diese für Personalkosten- und/oder Sachkostenzuschüsse eingesetzt werden sollen. Zudem sind Angaben zum Eigenmitteleinsatz und zur Förderung durch Dritte zu machen.¹⁰

Erfolgt keine Antragsstellung vor Beginn der Haushaltsperiode, so ist auch eine unterjährige Antragsstellung innerhalb eines Förderjahrs durch Beantragung des Zuschussbudgets ab dem folgenden Monat möglich. Das zustehende Zuschussbudget wird in diesem Fall anhand der verbleibenden Monate des laufenden Förderjahres anteilig berechnet. Eine rückwirkende Beantragung von Fördermitteln innerhalb des Förderjahres ist nicht möglich.

⁶ an Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden

⁷ Abweichende Regelung zu Ziffer 4.2 der Allgemeinen Richtlinien des Landkreises Reutlingen über die Gewährung seiner freiwilligen Zuwendungen.

⁸ vorbehaltlich des Haushaltsbeschluss des Kreistags und der Bereitstellung der Haushaltsmittel

⁹ an Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden

¹⁰ Die Vorgaben der Ziffer 4.3 der Allgemeinen Richtlinien des Landkreises Reutlingen über die Gewährung seiner freiwilligen Zuwendungen zu den weiteren beizufügenden Unterlagen entfallen.

Das Kreisjugendamt prüft die Beantragung nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien des Landkreises Reutlingen über die Gewährung seiner freiwilligen Zuwendungen, dieser Rahmenrichtlinie und den Grundsätzen der örtlichen Jugendhilfeplanung mit dem Ziel der bedarfsgerechten Versorgung der Zielgruppen und Stärkung der sozialen Infrastruktur des Sozialraums. Die Bewilligung erfolgt nach dem Beschluss des Kreistags zum Haushaltsplan der betreffenden Haushaltsperiode. Die antragsstellende Stadt bzw. Gemeinde erhält bei Bewilligung einen schriftlichen Zuschussbescheid, der Vereinbarungen zur Zuschussbewilligung und -auszahlung enthält. Im Falle einer Ablehnung des Antrags wird zunächst das Gespräch gesucht und im Nachgang dazu ggf. der Antrag durch den Antragsstellenden angepasst oder ein Ablehnungsbescheid erlassen.

Der Verwendungsnachweis ist für jedes Haushaltsjahr in digitaler Form unter Verwendung des vorgegebenen Formulars jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.¹¹ Er besteht aus einer summarische Kostenaufstellung der verwendeten Fördermittel und einer Aufstellung der für die Arbeitsfelder beauftragten Leistungserbringer (sofern diese nicht bei der Stadt bzw. Gemeinde angestellt sind). Der Landkreis kann im Bewilligungsbescheid weitergehende/abweichende Regelungen treffen.

Die von der Stadt/Gemeinde beauftragten Leistungserbringer für die genannten Arbeitsfelder haben bis zum 31.03. des Folgejahres einen Kurzbericht zu deren Leistungserbringung in digitaler Form und nach Vorgaben des Kreisjugendamts einzureichen. Erbringt die Stadt/Gemeinde die Leistung selbst und setzt dafür Fördermittel des Landkreises ein, so hat diese den Kurzbericht einzureichen. Das Kreisjugendamt prüft die Kurzberichte und erstellt einen zusammenfassenden *Sozialraumbericht*, der der Stadt bzw. Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Können Zuschüsse nicht im vorgesehenen Umfang in den Arbeitsfeldern wie im Antragsformular angegeben eingesetzt werden, so ist die Verwendung in einem anderen Arbeitsfeld nach Abstimmung mit dem Kreisjugendamt möglich.

Der Landkreis behält sich vor, zugewiesene Zuschüsse, die innerhalb eines Haushaltsjahres nicht zum Förderzweck eingesetzt wurden, anteilig zurückzufordern.¹²

¹¹ Abweichende Regelung zu Ziffer 4.5 der Allgemeinen Richtlinien des Landkreises Reutlingen über die Gewährung seiner freiwilligen Zuwendungen.

¹² Auf Ziffer 5 der Allgemeinen Richtlinien des Landkreises Reutlingen über die Gewährung seiner freiwilligen Zuwendungen wird verwiesen.

5. Partnerschaftliche Steuerung

An den lokalen Netzwerken in Verantwortung der Stadt oder Gemeinde beteiligt sich das Kreisjugendamt anlass- bzw. themenbezogen. Die arbeitsfeldbezogene fachliche Begleitung liegt weiterhin in der Verantwortung der Fachstellen der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Kreisjugendamtes. Die strategische Ressourcensteuerung wird von der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes flankiert und erfolgt im partnerschaftlichen Dialog zwischen dem Kreisjugendamt und der jeweiligen Stadt und Gemeinde unter Einbindung der Leistungserbringer nach den §§ 11, 13 und 13a SGB VIII. Soweit lokale Steuerungsgremien existieren, können diese dafür genutzt und erweitert werden. Die Abwicklung der Fördermittel erfolgt jährlich bzw. auf die jeweilige Haushaltsperiode bezogen.



6. Inkrafttreten

Die Richtlinien des Abschnitts A der Rahmenrichtlinie zur Förderung der §§ 11 bis 14 SGB VIII treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Anlage 1: Arbeitsfeldrichtlinie zur Förderung von § 11 SGB VIII (offene) Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen

1. Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. In der Fachwelt ist es inzwischen üblich, von Kinder- und Jugendarbeit zu sprechen, da sich die Angebote inzwischen häufig auch von jungen Menschen unter 14 Jahren wenden.

Daher wird durchgehend der Begriff der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwendet.

Um der o.g. Sachlage gerecht zu werden, werden Angebote ab 14 Jahren sowie altersübergreifende Angebote gefördert, die junge Menschen unter 14 einschließen. Im Einzelfall bedarf es ggfs. der gesonderten Betrachtung, sofern im Wesentlichen junge Menschen unter 14 Jahren am Angebot teilnehmen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die offene Kinder- und Jugendarbeit ergibt sich aus den §§ 1, 8, 9 und 11 SGB VIII. Ergänzt wird diese durch § 22 LKJHG BW sowie § 1 JBiG BW.

Dabei stellt die offenen Kinder- und Jugendarbeit ein eigenständiges Arbeitsfeld dar, das nicht durch andere Arbeitsfelder ersetzt werden kann.

1.2 Fachliche Grundlagen

Ziel und Trägerschaft

Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert die Entwicklung junger Menschen, eigenverantwortlich und selbstbestimmt an der Gemeinschaft teilzuhaben und diese mitgestalten zu können. Sie handelt sozialraumorientiert und hat die Gleichbehandlung der Geschlechter ebenso im Blick wie die Inklusion junger Menschen mit Behinderung.

Anbieter von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit können sowohl Träger der freien Jugendhilfe sowie kreisangehörige Kommunen, aber auch selbstverwaltete Gruppen, Vereine und Verbände sein, sofern sie Angebote nach dieser Richtlinie vorhalten.

Zielgruppe

Mit dem Angebot sollen alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren im Landkreis Reutlingen angesprochen werden, unabhängig von Herkunft, Entwicklungsstand, Geschlecht oder Mitgliedschaft.

Inhaltliche Schwerpunkte des Arbeitsfeldes

Der § 11 SGB VIII nennt in Absatz 3 sechs inhaltliche Schwerpunkte von offener Kinder- und Jugendarbeit, von denen folgende im Landkreis Reutlingen aufgegriffen werden:

- **Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit:** Angebote die sportliche, spielerische, kreative Beschäftigung, insbesondere in Gemeinschaft, fördern oder das Erleben von Gemeinschaft fördern
- **Außerschulische Jugendbildung:** Bildungsangebote außerhalb des schulischen Auftrags mit eigenem Bildungsauftrag zu allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Inhalten
- **Kinder- und Jugendberufshilfe** (die Förderung dieses Arbeitsschwerpunktes ist in einer eigenen Richtlinie geregelt)

Die Arbeit vor Ort kann schwerpunktmäßig entsprechend dem jeweiligen Bedarf erfolgen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Arbeitsfeldes können ihre Umsetzung in folgenden **Angebotsformen** finden:

- **Offener Betrieb:** Der offene Betrieb ermöglicht den Kindern und Jugendlichen, frei zugängliche Räume zu nutzen. Dabei können sie entsprechend ihrer Bedürfnisse kommen und gehen, und die Räume und ihren Aufenthalt entsprechend nutzen. Dabei stehen zur Beschäftigung altersgemäß verschiedene Geräte, Spielmöglichkeiten und Material für



kreative Aktivitäten zur Verfügung. Ihren Aufenthalt gestalten sie dabei den Regeln und Werten der Einrichtung entsprechend.

- **Selbstorganisierte Zeiten für Jugendliche, mit pädagogischer Begleitung:** Die Einrichtung stellt Zeitfenster zur Verfügung, in denen kein offener Betrieb, sondern von Jugendlichen selbst organisierte Angebote stattfinden. Die Jugendlichen organisieren diese selbst und führen sie eigenständig durch. Die pädagogische Fachkraft ist begleitend im Hintergrund anwesend und ist für die organisierenden Jugendlichen bei Bedarf verfügbar. Ein Eingreifen in die Abläufe erfolgt ausschließlich im Notfall bei Regelverstößen und Gefährdungssituationen.
- **Selbstverwaltete Angebote:** Gruppen von Jugendlichen dürfen die Räume außerhalb der Öffnungszeiten bzw. ohne pädagogische Begleitung nutzen. Hierfür erhalten die verantwortlichen Jugendlichen einen eigenen Zugang zu den Räumen mittels Schlüsselaushändigung.
- **Veranstaltungen / Events:** Kinder und Jugendliche werden mit ihren jugendkulturellen Ausdrucksformen wahr- und ernstgenommen. Sie werden dabei unterstützt, eigene jugendkulturelle Veranstaltungen oder Events zu planen und umzusetzen.
- **Freizeiten:** Freizeiten über mehrere Tage stellen ein besonderes Angebot in der offenen Jugendarbeit dar. Sie ermöglichen das Erleben von Gemeinschaft und Geselligkeit über einen längeren Zeitraum. Außerdem erfordern sie im Vergleich zum offenen Betrieb durch den gemeinsamen Beginn und das gemeinsame Ende eine größere Verbindlichkeit von den jungen Menschen.
- **Inhaltliche Angebote (u.a. Gruppenangebote):** Diese Angebote bieten die Beschäftigung mit bestimmten Themen, die sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren und sowohl alters- und geschlechtsspezifische als auch soziokulturelle Themen aufgreifen. In Abgrenzung zum offenen Betrieb sind diese Angebote durch einen gemeinsamen Beginn und ein gemeinsames Ende geprägt.

2. Qualität in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Fachliche Qualitätsstandards

Die folgenden Qualitätsstandards beschreiben eine **fachliche Haltung**, deren praktische Umsetzung die Voraussetzung für die Förderung darstellt. Essentiell für die Qualität der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind **Akzeptanz, Transparenz, Parteilichkeit, Offenheit, Freiwilligkeit, Lebensweltorientierung, Selbst-, Mitbestimmung und Partizipation, Raum für Selbstentfaltung und Persönlichkeitsentwicklung, Demokratie- und Toleranzförderung, Partizipationsmöglichkeiten sowie eine inklusive Ausrichtung der Angebote.**

Um die Verfügbarkeit der Angebote für alle Jugendliche sicherzustellen, sind alle Angebote inklusiv ausgestaltet. Sofern eine inklusive Ausgestaltung nicht erfolgen kann, ist dies explizit zu begründen.

2.2 Fachkräftegebot

Die Förderung als Personalkostenzuschuss für § 11 SGB VIII kann nur gewährt werden, wenn spezielle Fachkräfte eingesetzt sind. Als Fachkräfte kommen für offene Kinder- und Jugendarbeit in Frage:

Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens, möglichst mit entsprechender Berufserfahrung

Personen mit einem Abschluss einer Fachschule für Sozialpädagogik (Jugend- und Heimerzieher) mit entsprechender Berufserfahrung oder sofern sie im Team mit Personen mit o.g. Hochschulabschluss eingesetzt werden

Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen „aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“. Die Personen sind entsprechend der Tätigkeit zu qualifizieren.

Besonderheiten bei selbstverwalteten Jugendeinrichtungen

Im Zusammenhang mit selbstverwalteten Jugendeinrichtungen¹³ ohne pädagogische Fachkraft kann das Fachkräftegebot nicht greifen. Hier gilt folgende Regelung: Die verantwortlichen jungen Menschen in den selbstverwalteten Einrichtungen, die nicht über eine pädagogische Begleitung verfügen, müssen über eine Qualifizierung im Sinne der JuLeiCa-Schulung¹⁴ verfügen. Darüber hinaus wird die Teilnahme an dem jährlich zweimal stattfindenden Arbeitskreis (AK) Selbstverwaltung vorausgesetzt. Sofern die jungen Menschen über eine pädagogisch qualifizierte Ansprechperson in der kreisangehörigen Kommune verfügen, die diese verantwortlich begleitet, ist die Teilnahme am AK freiwillig. Eine entsprechende Beschreibung der Begleitung erfolgt im Sachbericht. Selbstverwaltete Jugendeinrichtungen, die eine Förderung erhalten, müssen über eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt verfügen. In der Regel wird diese durch die Kommune mit dem Kreisjugendamt abgeschlossen, sofern es sich nicht um eine unabhängige Einrichtung handelt.

2.3 Begleitung und Unterstützung durch die Fachstelle Jugendarbeit

Die Fachstelle Jugendarbeit hat die Aufgabe, die Städte und Gemeinden, die Fachkräfte der Jugendarbeit sowie die Träger in fachlichen Grundsatzfragen zu beraten und bei der Umsetzung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Zur Sicherstellung einer fachlich qualifizierten und kontinuierlichen Arbeit werden durch die Fachstelle folgende Unterstützungsangebote bereitgestellt:

- Fortbildungen und Fachaustauschformate zur fachlichen Weiterentwicklung bzw. Qualitätssicherung der Jugendarbeit, sowohl für Fachkräfte wie auch Jugendleiter*innen der selbstverwalteten Jugendeinrichtungen
- Arbeitsgemeinschaften zu fachlich-konzeptionellen Themen. Diese können zeitlich befristet oder dauerhaft angelegt sein.

¹³ dazu zählen Jugendtreffs, Jugendclubs, Hütten, Buden und Bauwägen

¹⁴ Die Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber*innen.

Anlage 2: Arbeitsfeldrichtlinie zur Förderung nach § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen

1. Grundlagen

Mobile Jugendarbeit bedient die Problemlagen besonders benachteiligter und gefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener mit dem Ziel, deren Lebenssituation nachhaltig zu verbessern und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Darüber hinaus steht die Verhinderung weiteren sozialen Abgleitens im Vordergrund.

Mit dem Angebot sollen Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 26 Jahren erreicht werden. Vermehrt sind auch Kinder unter 14 Jahren auf der Straße anzutreffen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für mobile Jugendarbeit ergibt sich aus den § 1 Abs. 3 und § 13 SGB VIII. Demnach soll durch mobile Jugendarbeit erreicht werden, dass zu gefährdeten, von Ausgrenzung bedrohten oder bereits ausgegrenzten Jugendlichen Kontakt hergestellt wird und auf der Basis von Vertrauensbildung konkrete Hilfen vermittelt werden. Dabei stellt die mobile Jugendarbeit ein eigenständiges Arbeitsfeld dar, das nicht durch andere ersetzt werden kann.

1.2 Inhaltliche Schwerpunkte des Arbeitsfeldes

Die Arbeit vor Ort kann schwerpunktmäßig entsprechend dem jeweiligen Bedarf in den folgenden Tätigkeitsbereichen erfolgen.

Spezielle Angebotsformen (Streetwork, individuelle Beratung und Unterstützung, Angebote für Cliques und Gruppen, sozialraumorientierte Arbeit) sowie die akzeptierende Haltung von Fachkräften der mobilen Jugendarbeit bieten Möglichkeiten, einen tragfähigen Kontakt zu Jugendlichen, die von Ausgrenzung betroffen sind, herzustellen.

- **Streetwork**

Kontaktaufbau und -pflege sowie das ständige Vertiefen und Aktualisieren der Kenntnisse über die Lebenswelt der Zielgruppen steht im Mittelpunkt von Streetwork, bei der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jungen Menschen regelmäßig an ihren Orten und zu ihren Zeiten aufsuchen. Sie bieten bei Bedarf dort direkt Beratung und Information an.

- **Individuelle Beratung und Unterstützung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten Hilfe zur Lösung aller individuellen Probleme an, die die Jugendlichen mit ihnen bearbeiten wollen. Dies beinhaltet insbesondere

- **Beratung**, die niedrigschwellig auf der Straße oder bei gemeinsamen Aktionen beginnt, aber auch längere Gespräche im Büro umfassen kann,
- **Unterstützung und Begleitung**, zum Beispiel bei Fragen der Ausbildungs- oder Wohnungssuche oder beim Zugang zu institutionellen Hilfeangeboten,
- **Vermittlung und Herstellung von Kontakten** zu bestehenden Hilfeangeboten, die darauf abzielen, diese für die jungen Menschen (eventuell wieder) nutzbar und zugänglich zu machen.

- **Angebote für Cliques und Gruppen**

Gruppenangebote und Cliquesberatungen können sowohl als langfristig geplante und angestrebte Bildungsprozesse als auch als kurzfristige, schnelle Kriseninterventionen erfolgen.

- **Sozialraumorientierte Arbeit**

Das Ziel, der Verfestigung von Hilfebedarfen entgegenzuwirken und niedrigschwellige Begegnungs-, Selbsthilfe- und Beratungsangebote zugänglich zu machen, steht im Mittelpunkt der sozialraumorientierten Arbeit, in die sich auch die mobile Jugendarbeit einbringt. Dazu gehören die Vernetzung und der Austausch mit den anderen Akteuren im Sozialraum ebenso wie das Engagement dafür, dass die Zielgruppe der mobilen Jugendarbeit auch zu anderen Angeboten im Sozialraum Anschluss finden und den Sozialraum aktiv mitgestalten, z.B. bei der Jugendbeteiligung.

- **Digitale Kontakt- und Beratungsmöglichkeit**

Junge Menschen sind immer häufiger und immer länger in den sozialen Medien und im Internet unterwegs. Die Medien sind als Plattform für soziale Kontakte ebenso bedeutsam, wie als Informationsquelle zu Fragen und Problemen. Im Netz kann Unterstützung meist diskret oder sogar anonym und damit weniger schambehaftet in Anspruch genommen werden. Gerade für die Zielgruppe der mobilen Jugendarbeit ist es daher wichtig, dass die Fachkräfte auch in dieser Form präsent und ansprechbar sind.

2. Qualität in der mobilen Jugendarbeit

2.1 Fachliche Qualitätsstandards

- **Tragfähige Kontakte und Beziehungen:** Über regelmäßige Streetwork entwickeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mobilen Jugendarbeit die für ihre Arbeit notwendige Nähe zu den Jugendlichen, die sonst zumeist als störend, auffällig oder gefährlich wahrgenommen werden. Die Jugendlichen können schrittweise eine vertrauensvolle und tragfähige Beziehung zu ihnen aufbauen. Sie erleben einen Menschen, der sich mit ihnen um Antworten auf ihre Fragen bemüht, der Ideen hat.
- **Ganzheitlich, freiwillig, niedrigschwellig, akzeptierend und aufsuchend:** Besonders benachteiligte Jugendliche machen und machen regelmäßig Erfahrungen von negativer Rückmeldung und vermeintlicher Ausgrenzung aufgrund ihres nicht-regelkonformen Verhaltens. Um einen Zugang zu diesen Jugendlichen zu bekommen, sind die genannten Prinzipien unerlässlich.
- **Inhaltlich, zeitlich und örtlich flexibel:** Form und Inhalt der Hilfen und Unterstützungsleistungen für Einzelne in der individuellen Beratung sind vielfältig und folgen keiner festen Ablaufstruktur. Zeitliche Flexibilität, verlässliche Erreichbarkeit durch feste Bürozeiten, Anrufbeantworter und Mobiltelefon sowie die Vernetzung mit allen Institutionen, die für die Jugendlichen hilfreich sein können, sind wichtige Anforderungen zur Realisierung dieser Hilfen.
- **Anbindung an bestehende Angebote:** Die inhaltliche Flexibilität der mobilen Jugendarbeit darf nicht zu einer Allzuständigkeit führen. Vielmehr bezweckt sie die Möglichkeit, Jugendliche über den niedrigschwelligen Zugang und die Möglichkeit der flexiblen Begleitung eine (Wieder)-Anbindung an bestehende Angebote zu erreichen.
- **Konzept:** Sofern das Arbeitsfeld der mobilen Jugendarbeit im Angebotsmix enthalten ist und kein eigenes Konzept vorliegt, ist die Orientierung an dem Eckpunktepapier des Landes Baden-Württemberg vorgesehen, um die Qualitätsstandards der Arbeit sicher zu stellen.

2.2 Fachkräftegebot

Die Förderung als Personalkostenzuschuss für mobile Jugendarbeit kann nur gewährt werden, wenn spezielle Fachkräfte angestellt sind. Als Fachkräfte für mobile Jugendarbeit kommen insbesondere Absolventen der Fachhochschulen und Berufsakademien für Sozialwesen mit entsprechender Berufserfahrung bzw. Zusatzausbildung in Frage:

Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen „aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“ Die Personen sind entsprechend der Tätigkeit zu qualifizieren. Die vom KVJS erteilten Ausnahmegenehmigungen werden anerkannt.

2.3 Begleitung und Unterstützung durch die Fachstelle Jugendarbeit

Die Fachstelle Jugendarbeit hat die Aufgabe, die Städte und Gemeinden, die Fachkräfte der Jugendarbeit sowie die Träger in fachlichen Grundsatzfragen zu beraten und bei der Umsetzung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Zur Sicherstellung einer fachlich qualifizierten und kontinuierlichen Arbeit werden durch die Fachstelle folgende Unterstützungsangebote bereitgestellt:

- Fortbildungen und Fachaustauschformate zur fachlichen Weiterentwicklung bzw. Qualitätssicherung der Jugendarbeit
- Arbeitsgemeinschaften zu fachlich-konzeptionellen Themen. Diese können zeitlich befristet oder dauerhaft angelegt sein.

Anlage 3: Arbeitsfeldrichtlinie zur Förderung von § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen an Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden

1. Grundlagen

Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit der Schule. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 13a SGB VIII und an der Schule verortet. Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an allen Schularten im Landkreis Reutlingen gefördert werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Schulsozialarbeit ist der § 13a SGB VIII. Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Schulsozialarbeit richtet sich an alle jungen Menschen am Ort Schule. Schulsozialarbeit versteht sich zudem als Jugendhilfe an der Schule, die ihre professionelle Fachlichkeit im Sinne des § 1 SGB VIII mit einbringt.

1.2 Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe

Schulsozialarbeit an Schulen unterstützt die Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule durch einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Ansatz der Jugendhilfe. Die Förderung und Hilfe für junge Menschen geschieht durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe. Die Schulsozialarbeit agiert als Jugendhilfe an der Schule professionell eigenständig. Sie kooperiert jedoch eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und weiteren Personen/Organisationen.

Als aufsuchende Form der Jugendhilfe wirkt Schulsozialarbeit unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in der Schule, wo junge Menschen einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunft fallen und Probleme von jungen Menschen frühzeitig sichtbar und bearbeitbar werden.

Schulsozialarbeit versteht sich als präventives und niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe und zur Förderung von sozial und kulturell benachteiligten jungen Menschen im am Ort Schule.

2. Qualität in der Schulsozialarbeit

Die Qualitätsstandards der Schulsozialarbeit setzen sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

- Kooperationsvereinbarung aller Akteure
- Sozialpädagogisches Konzept der Arbeit vor Ort
- Umsetzung der Arbeit in den sechs Tätigkeitsbereichen und Ausschlusskriterien
- Fachkräftegebot
- Fachlicher Tätigkeitsnachweis
- Begleitung und Unterstützung durch die Fachstelle Schulsozialarbeit

2.1 Kooperationsvereinbarung

Fördervoraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen

- dem Jugendamt des Landkreises Reutlingen
- dem Träger der Schulsozialarbeit
- der Schule
- dem Schulträger

In dieser sind festzulegen:

- Gegenstand der Kooperationsvereinbarung
- Inhalt der Kooperationsvereinbarung
- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in überregionalen Gremien
- Beginn und Ende der Vereinbarung
- Zielorientierte Auftragsklärung

Eine Mustervereinbarung wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt

2.2 Sozialpädagogisches Konzept

Der Schulsozialarbeit liegt eine fundierte sozialraumbezogene Konzeption zu Grunde, welche u.a. den Bedarf, die Ziele und Zielgruppen, Methoden und Angebote, Handlungsprinzipien und Qualitätssicherung von Schulsozialarbeit anhand der 6 Tätigkeitsbereiche näher beschreibt.

2.3 Umsetzung der Arbeit in den sechs Tätigkeitsbereichen und Ausschlusskriterien

Die Arbeit vor Ort kann schwerpunktmäßig entsprechend dem jeweiligen Bedarf in den sechs Tätigkeitsbereichen erfolgen:

- Einzelfallhilfe und Beratung von jungen Menschen und ggf. deren Erziehungsberechtigte sowie am Schulleben Beteiligte
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit / Arbeit mit Schulklassen
- Offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- Arbeit mit Erziehungsberechtigten
- Schulorientierte Gemeinwesenarbeit & Sozialraumorientierung
- Kooperationen und Vernetzung

Ausschlusskriterien:

Fachfremde Tätigkeiten sind von der Schulsozialarbeit nicht zu leisten. Hierzu zählen insbesondere: Versorgungsleistungen (Betreuung vom Mittagessen, Getränkeverkauf), Unterricht, Vertretungsunterricht, Pausenaufsicht, Betreuung und Beaufsichtigung von jungen Menschen (welche im Unterricht stören, Begleitungsperson bei Schullandheimaufenthalten oder Ausflügen), Hausaufgabenaufsicht, auch die Ausführung disziplinarischer Maßnahmen nach den §§ 23 und 90 SchG, Übernahme der Betreuung in der Ganztagschule, Angebote von Supervision und kollegialer Beratung gegenüber Mitarbeitenden am Ort Schule, Ausübung von Tätigkeiten einer insoweit erfahrenden Fachkraft (IEF) nach § 8a SGB VIII.

2.4 Fachkräftegebot

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte ist durch einen Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik sowie bei nachfolgenden vergleichbaren Studiengängen nachzuweisen:

- Pädagogik, Bachelor oder Master (Magister),
- Erziehungswissenschaft, Bachelor oder Master (Lehramtsstudium ausgenommen),
- Bildungswissenschaften, Bachelor oder Master nur in Kombination mit Erziehungswissenschaften,
- Sonderpädagogik, Bachelor oder Master (Lehramtsstudium ausgenommen),
- Heilpädagogik, Bachelor oder Master,

- Elementarpädagogische Bachelor- oder Masterstudiengänge wie Kindheitspädagogik, Bildung und Erziehung in der Kindheit oder vergleichbare Fachrichtungen (Einsatz im Primarbereich), beim Einsatz im Sekundarbereich bei einer Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe von mindestens zwei Jahren mit der entsprechenden Zielgruppe.

Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld Jugendsozialarbeit an Schulen beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen „aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“. Die Personen sind entsprechend der Tätigkeit zu qualifizieren. Die vom KVJS erteilten Ausnahmegenehmigungen werden anerkannt.

2.5 Begleitung und Unterstützung durch die Fachstelle Schulsozialarbeit

Die Fachstelle Schulsozialarbeit hat die Aufgabe, die Städte und Gemeinden, die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sowie die Träger der Schulsozialarbeit in fachlichen Grundsatzfragen zu beraten und bei der Umsetzung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Zur Sicherstellung einer fachlich qualifizierten und kontinuierlichen Arbeit werden durch die Fachstelle folgende Unterstützungsangebote bereitgestellt:

- Fortbildungen und Fachaustauschformate zur fachlichen Weiterentwicklung bzw. Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit,
- Supervision bzw. kollegiale Fallberatung,
- Arbeitsgemeinschaften zu fachlich-konzeptionellen Themen. Diese können schulartübergreifend, schulartspezifisch oder trägerbezogen gestaltet und zeitlich befristet oder dauerhaft angelegt sein.